

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 54 (1960)

**Artikel:** Die Cistercienser-Abtei Wettingen : 1803-1815

**Autor:** Kottmann, Anton

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-128542>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dr. ANTON KOTTMANN

DIE CISTERCIENSER-ABTEI WETTINGEN  
1803 - 1815

*4. Kapitel*

KLOSTER – ÖKONOMIE

Mit dem 15. Mai 1803 begann im Kloster Wettingen, wie erwähnt, die vorrevolutionäre Rechnungsführung wieder. Die alten Zustände konnten freilich nicht mehr ganz geschaffen werden, vieles hatte sich in den vergangenen Jahren geändert, anderes war bereits vor 1798 als veraltet betrachtet worden. Aber man versuchte doch, sich den alten Zeiten wieder anzugeleichen. P. Benedikt, der während der helvetischen Zeit seine Arbeit an den helvetischen Klosterverwalter hatte abtreten müssen, übernahm wiederum sein Amt als Großkellner der Abtei. Seine erste und dringlichste Aufgabe bestand darin, die in den vergangenen Jahren in arge Mitleidenschaft gezogene Ökonomie in Ordnung zu bringen sowie auch der neuen, jetzt aargauischen Regierung die wirtschaftliche Existenzberechtigung des Klosters zu beweisen. Gemäß Regierungsbeschuß mußte der abtretende Klosterverwalter Burger<sup>1</sup> nach Einsendung der letzten Rechnung auf den 20. Juni 1803 ein gesamtes Klosterinventar vorlegen<sup>2</sup>; ferner hatte er auch alle Fertigungsprotokolle nach Aarau zu liefern<sup>3</sup>.

Am 15. Mai übergab Burger dem Großkellner 14 990.62 Franken, die aus 29 569.70 Franken Einnahmen und 14 579.08 Franken Ausgaben

<sup>1</sup> Carl Burger, aus Näfels gebürtig, war 1797 zum Klosterkanzler in Wettingen ernannt worden und hatte während der helvetischen Zeit 1798-1803 das Amt eines helvetischen Klosterverwalters inne. Vgl. KOTTMANN, S. 45 f. und 93 ff.

<sup>2</sup> St. A. A. 3456 : 1803. V. 24., VI. 20.; 3618 : 1803. VI. 20.

<sup>3</sup> St. A. A. 3469.

hervorgingen<sup>1</sup>. Mit diesem Betrage ließ sich natürlich der alte Wohlstand des Klosters nicht wieder herstellen, es wird auch kaum die Absicht P. Benedikts gewesen sein, denn noch war die Kriegsnot nicht vorbei, und die unter Napoleonischem Drucke stehende Eidgenossenschaft hatte noch alte und bald wieder neue Wunden zu heilen. Daher ist auch die Klosterrechnung der Mediationszeit nicht immer vorteilhaft. Doch es darf festgestellt werden, daß die Einnahmen die Ausgaben immer übertrafen. Die Bilanzen am Ende der Jahre verändern sich ziemlich; sind sie zu Beginn der Zeitperiode verhältnismäßig hoch, verringern sie sich im Laufe der Jahre, um nach einem Tiefpunkt 1810 mit 2 724.03 Fr. wieder anzusteigen<sup>2</sup>.

Unter den *Einnahmen* fallen die eigentlich recht erheblichen Eingänge an abbezahlten Kapitalien, an Geld- und Lehenzinsen auf. Die Kapitalien steigen von 1900 Franken im Jahre 1803 auf 25 000 Franken 1813. Zu den Geldzinsen und Lehenzinsen treten mit der Zeit auch die abbezahlten Grundzinsen. Die damalige Bewegung « Loskauf der Zehnten und Grundzinsen » brachte dem Kloster verschiedene Schwierigkeiten, da die Ökonomie noch stark mit der Naturalwirtschaft verbunden war. So ist es nicht verwunderlich, daß sich der Abt mit Muri verband, um gemeinsam in Thalwil gegen einen Loskauf zu agieren<sup>3</sup>. Wie andernorts wurde auch Wettingen besonders in der Frage nach dem Heuzechnten zu einer nicht

<sup>1</sup> Mehrerau : We 72.

<sup>2</sup> Die Jahreseinnahmen und Ausgaben mit ihren Restanzen waren folgende :

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Reingewinn Fr.
15.5.1803	29 569.70	14 579.08	14 990.62
1.1.1804	41 636.01	27 388.25	14 247.76
1.1.1805	55 420.27	43 882.51	11 537.76
1.1.1806	63 014.06	59 661.50	3 352.56
1.1.1807	69 879.48	62 316.21	7 563.27
1.1.1808	86 379.59	81 227.28	5 152.31
1.1.1809	74 231.61	69 440.99	4 790.62
1.1.1810	67 722.42	64 998.03	2 724.03
1.1.1811	74 237.07	67 315.00	6 922.07
1.1.1812	71 916.77	65 514.08	6 401.96
1.1.1813	72 019.31	62 352.21	9 667.10
1.1.1814	86 729.72	76 839.63	9 890.09
1.1.1815	76 618.34	66 005.09	10 613.25
1.1.1816	97 251.56	90 327.37	6 924.19

We : 72. Rechnungen.

<sup>3</sup> St. A. A 3457 : 1804. XI. 16. Heinrich Pfenniger in Oberrüti (Gemeinde Rüschlikon) kaufte seinen Grundzins von 2 Viertel Kernen mit 62 fl 20 sh los. 3457 : 1806. XI. 11.

immer angenehmen Stellungnahme gezwungen. Konnte der Mittelertrag samt einem Mittelpreis noch errechnet werden, so war hernach der Schluß zu ziehen, was geschehen sollte, wenn Weidland in Ackerland und umgekehrt verwandelt wurde. Dieses sich unter anderm in Höngg stellende Problem wurde dadurch geregelt, daß beide Partner übereinkamen, die einmal festgesetzte Loskaufssumme zu belassen, daß also weder nachbezahlt noch vergütet werden sollte<sup>1</sup>. Was im Kloster an abgelösten Zehnten und Grundzinsgeldern einging, wurde meist wieder an Kapitalien angelegt.

Auffallend ist der Erlös aus verkauftem Kalk und Ziegeln<sup>2</sup>, was darauf hindeutet, daß die Fabrikation der Klosterziegelei ziemlich erfreulich war. 1803 betrugen die Einnahmen 3 306.40 Franken, 1808 : 2 216.64 Fr. in der Zwischenzeit sanken sie nie unter 700 Franken, später gehen die Einnahmen etwas zurück, steigen aber in den Jahren 1813-16 wieder. 1809 beschwerte sich der Nachfolger Sebastians, Abt Benedikt, beim Bezirksamt Baden wegen des allzuweiten Verkaufs von Ziegeleiartikeln aus der Ziegelhütte Heitersberg ; sein Protest drehte sich nicht bloß um den Ausfall des Umsatzes, sondern auch um den angerichteten Waldschaden<sup>3</sup>.

Unter den Einnahmen sind auch die seit 1808 erscheinenden Klostergelder der Klosterschüler zu erwähnen. 1808 sind sie mit 1898 Franken angegeben ; an Hand der Weinrechnung ist zu ersehen, daß ungefähr 22 Zöglinge im Kloster speisten, hingegen ist das Kostgeld nicht festzustellen<sup>4</sup>.

Noch einem Posten der Einnahmen ist Beachtung zu schenken : dem Fährlohn, also den Einnahmen aus dem Fährenbetrieb. Das Kloster hatte während der helvetischen Zeit nach der Zerstörung der Holzbrücke<sup>5</sup> das Recht erhalten, für die Überfahrt einen Preis zu verlangen, der sich nach der Häufigkeit und der Nachbarschaft zum Fahr unterschied<sup>6</sup>. Diese Einnahmen gingen während der Mediationszeit beständig zurück ; hatten sie 1803 noch 1610.36 Franken betragen, so sanken sie schon 1805 auf 982.98 Franken, 1807 auf 306.78 Franken und das fol-

<sup>1</sup> St. A. A. 3722 : 2.

<sup>2</sup> Vgl. KOTTMANN, 51.

<sup>3</sup> St. A. A. 3469 : 12.

<sup>4</sup> Über die Klosterschule läßt sich auch in dieser Zeit nichts Näheres aussagen, da das Quellenmaterial beinahe völlig fehlt. Über die Schule vor der Helvetik vgl. KOTTMANN, 101 f.

<sup>5</sup> Vgl. KOTTMANN, 152 ff.

<sup>6</sup> Vgl. KOTTMANN, 159 Anm. 201.

genda Jahr gar auf 245.86 Franken, um bis 1816 nie wieder auf über 300 Franken zu steigen, ja 1815 brachte der Betrieb eine Einnahme von 183 Franken, was nicht einmal mehr die Unkosten deckte. Dieser Rückgang läßt sich aus dem Bau der linksufrigen Limmattalstraße erklären, die den Reisenden das Überqueren des Flusses ersparte. Es waren lediglich noch Anwohner und Bauern, die dies- und jenseits der Limmat ihr Land bebauten<sup>1</sup>.

Die *Ausgaben* des Klosters an Geld waren beträchtlich<sup>2</sup>. Neben dem üblichen Einkauf für das tägliche Leben der Konventualen und Angestellten sowie der Bezahlung der ordentlichen Abgaben an Staat (Jagd, Brandversicherung) und Nachbarschaft (Geschenke, Handwerker, Almosen etc.) mußte der Klosterökonom eine Menge Geld auch für die während der Helvetik notgedrungen vernachlässigten Gebäulichkeiten ausgeben. So erhielten 1804 die untere Mühle und die Schmiede in Dietikon eine gründliche Renovation ; 1811 mußte die Säge in Dietikon erneuert werden, und 1812 waren Bauten in Höngg, Kloten und Dietikon nötig.

Was vor allem an den Klosterfinanzen zehrte, waren die Kriegssteuern und die durch die Klostergesetze vorgesehenen jährlichen Zahlungen an den Kanton Aargau. 1805 forderte der Kanton eine außerordentliche Steuer von 7000 Franken, der Kanton Zürich gleichzeitig für die in seinem Hoheitsgebiet liegenden Güter 509 Franken wie auch für die Zehntenrechte 2500 Franken, zusammen also über 10 000 Franken. Kriegssteuern wurden ebenfalls 1809, 1810, 1813 und 1815 erhoben, die wiederum an zwei Kantone bezahlt werden mußten<sup>3</sup>. Rechnet man die Don gratuit, d. h. die Zahlungen auf Grund des Klostergesetzes hinzu, so sieht das Bild ungefähr folgendermaßen aus :

1805 : 10 000 Fr.	1809 : 11 200 Fr.	1813 : 10 000 Fr.
1806 : 5 900 »	1810 : 8 000 »	1814 : 6 000 »
1807 : 8 500 »	1811 : 6 000 »	1815 : 23 000 »
1808 : 6 900 »	1812 : 7 000 »	Total : 82 400 Fr.

Zur Begleichung dieser großen Summe mußte das Kloster hin und wieder Geld aufnehmen, wobei die Benediktiner Abtei Muri mehr als einmal

<sup>1</sup> Vgl. Badener Neujahrblätter 1934, S. 16.

<sup>2</sup> Vgl. Anm. 5.

<sup>3</sup> Vgl. JÖRN, Mediation : 189. Diese Ausgaben sind nicht in der allgemeinen Abrechnung über Steuern und Almosen aufgezeichnet, sondern sie finden sich in besondern Rechnungen, da zu ihrer Bezahlung häufig Geld aufgenommen wurde.

aushalf<sup>1</sup>. In einigen Fällen versuchte Wettingen die Zahlung hinauszuschieben oder blieb einen Rest schuldig.

Wichtig für die Klosterökonomie war der Passivstand der Rechnung. Ende 1803 hatte das Kloster aus den während der Revolutionszeit aufgenommenen Geldern noch zurückzuerstatten:

an Holzhalb & Burkhard in Zürich :	16 000	Franken
an Holzhalb & Burkhard für Reparatur des Amtshauses Zürich :	7 200	"
an das Gotteshaus Muri :	8 000	"
an Ham & Co. in Dietikon :	3 200	" <sup>2</sup>

Diesen beträchtlichen Passivstand suchte der Großkellner zu verkleinern, was ihm aber nur in gewissen Jahren gelang, während sich die Schulden in andern Jahren, da große Steuersummen und Gelder für Reparaturen auszulegen waren, wieder mehrten. Gleichwohl ist in all den Mediationsjahren ein steter Versuch, die Schuldenlast loszuwerden, festzustellen<sup>3</sup>. Interessant ist das Vorgehen des Großkellners : die bei Holzhalb & Burkhard gemachte Anleihe wurde während der ganzen Zeit nie verringert, auch Ham & Co. in Dietikon mußten bis 1809 warten ; dann wurde die erste Hälfte und ein Jahr darauf der Rest zurückerstattet. Beide scheinen einen dem Kloster passenden Zins verlangt zu haben. Als 1806 die Kriegssteuer drückte, erbat sich P. Benedikt bei Orelli in Zürich einen Vorschuß, der jedoch sobald als möglich abbezahlt wurde. Eigentlichen Handel trieb Wettingen bloß mit Muri, Geldaufnahme und Zurückzahlung wechselten immer ab. Auffallend ist die große Schuldsumme des Klosters im Jahre 1815, die sich aus folgenden Posten zusammenzählt :

Holzhalb & Burkhard :	23 200	Fr.
K. Adolf Burkhard & Co. :	6 400	"
Verschiedene hinterlegte Gelder :	6 080	"
Total	35 680	Fr.

<sup>1</sup> St. A. A. 3457 : 1805. X. 3.

<sup>2</sup> Das Kloster war von den Franzosen zu einer großen Kontributionssumme gezwungen worden, die es nun durch Aufnahme von Geld bezahlen konnte. Die Verhältnisse der Jahrhundertwende erlaubten es nicht, die Schulden abzuzahlen. Vgl. hiezu KOTTMANN, 145 ff.

<sup>3</sup> 1803 : 34 400      1806 : 34 400      1809 : 29 920      1812 : 25 760  
 1804 : 35 417      1807 : 32 800      1810 : 28 320      1813 : 25 760  
 1805 : 31 200      1808 : 31 200      1811 : 25 760      1814 : 25 760  
1815 : 35 680

In diesem Zusammenhang ist es nötig, auf gewisse das Kloster besonders belastende Probleme einzugehen.

*Requisition und Einquartierung.* Ein Aufstand im Kanton Zürich 1804 veranlaßte den Aargau, ein Bataillon Miliztruppen aufzubieten und dabei vom Kloster Wettingen Pferde zu requirieren<sup>1</sup>. Auch 1805 kam die Abtei nicht um die Stellung von Pferden und Wagen herum ; Ende Oktober mußte sie dazu Waadtländer Militär logieren<sup>2</sup>. Weitere Einquartierungen folgten 1809<sup>3</sup>, die ebenfalls wiederum Requisitionen benötigten<sup>4</sup>. Nach den Rechnungen scheinen die Auslagen für Einquartierung und Requisition gering, doch ist zu beachten, daß der Kanton Aargau diese Truppen mit den Steuergeldern verhielt. Aus den Tagebuchaufzeichnungen Abt Benedikts geht hervor, daß das Kloster nach der Schlacht bei Leipzig (Oktober 1813) durch die Grenzschutztruppen und hernach durch den Durchmarsch der Alliierten anhaltend Offiziere und Soldaten aufnehmen mußte. Zudem hatte es « bis in den Brachmonat 1814 Lieferungen aller Art an die Truppen und in Militärspitäler zu leisten »<sup>5</sup>.

*Jagdrechte.* Ein Gesetz vom 29. Juni 1803 regelte die Jagd wieder straffer ; sie wurde im ganzen Kanton für sechs Jahre vom Staate verpachtet, die Verpachtung auf öffentlicher Versteigerung vorgenommen und das Reviersystem angewendet. Alle vor der Revolution erteilten Jagdprivilegien wurden durch das Gesetz beseitigt und die Jagd grundsätzlich als Staatsmonopol erklärt<sup>6</sup>. Am 16. Juli meldete sich der Wettinger Abt beim Kleinen Rat und dankte ihm für dieses Gesetz, das die freie Jagd wieder aufhebe. Wettingen habe nicht bloß Jagdfreiheit, sondern einen eigenen Jagdbezirk gehabt, um den er wieder bitte<sup>7</sup>. Aber die Regierung konnte aus Gründen der Gleichheit nicht auf dieses Begehr eintreten und verordnete auch dafür eine Steigerung<sup>8</sup>. Am 16. August 1804 wurde die Jagdpacht für das Kloster Wettingen ausgestellt, das für die nächsten

<sup>1</sup> St. A. A. 3457 ; 3469 : 12 ; 3463.

<sup>2</sup> l. c.

<sup>3</sup> Cist. Chronik Jg. 5, S. 113.

<sup>4</sup> St. A. A. 3469 : 12.

<sup>5</sup> We 36. II., vgl. FRICKER B. Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden. Aarau 1880 S. 225/26.

<sup>6</sup> JÖRIN, Mediation : 185/86.

<sup>7</sup> Rohdorferberg bis Bremgartnerstraße für 16 fl jährlich auf der Landvogtei bezahlbar. St. A. A. 3456 : 1803. VII. 16.

<sup>8</sup> St. A. A. 3456 : 1803 Juli.

sechs Jahre einen jährlichen Preis von 115 Franken vorsah<sup>1</sup>. Dem Pächter war es überlassen, Unterpächter zu halten, zu welchen sich schon Ende Juli Hieronymus Hühnerwadel gemeldet hatte<sup>2</sup>. 1809 wurde vereinbart, daß Kantonsrat Geismann aus Wohlenschwil die Hälfte der Jagdpacht mit dem Recht begleiche, einen Teil des Reviers zu bejagen<sup>3</sup>. In den darauf folgenden Jahren wurden die Jagdverträge erneuert; 1815 und 1823 das Gebiet neu versteigert<sup>4</sup>.

*Zuchthaus Baden.* Während der Helvetik war in Baden ein Zuchthaus eingerichtet worden, das unter dem Namen « Helvetische Centralzuchstanstalt » gemeinhelvetischen Charakter hatte<sup>5</sup>. Schon beim Bau des Gefängnisses mußte das Kloster mit den verschiedensten Requisitionen beistehen. Nachdem der Kanton Baden dem Aargau einverleibt worden war, fand es die aargauische Regierung für gut, die Strafeinrichtung vorläufig noch zu erhalten<sup>6</sup>. Nicht bloß war sie damit eines Neubaus und vieler Unkosten enthoben, sondern sie wußte auch, woher der nötige Unterhalt zu beziehen war. In der Folge wurde Wettingen noch immer mit Materiallieferungen belastet. Am 22. November 1803 bat das Bezirksamt Baden um Holz aus den « reichen Klosterwaldungen »<sup>7</sup>. Abt Sebastian antwortete nach einigen Tagen auf diese Forderung, das Kloster sei bereit, für das Vaterland Opfer zu bringen, aber die ganze Beholzung » des Schellenhauses auf sich zu nehmen, sei zu viel, zumal man in den letzten Jahren für das Zuchthaus ohne Bezahlung schon soviel hätte hinlegen müssen. Weiter erklärte der Abt, in den Wettinger Waldungen seien durch den Borkenkäfer Holz für zwei Gebäude vernichtet worden. Ferner machte er auf die großen Schulden des Klosters aufmerksam und schloß mit der Bitte, das Holz zu einem angemessenen Preise dem Schellenhaus verkaufen zu dürfen<sup>8</sup>.

Im Februar 1804 erkundigte sich der Bezirksamtmann in Baden um einen Landkauf für das Zuchthaus. Es betraf das dem Kloster Wettingen gehörende Gut zwischen der Landstraße und der Limmat, das früher Eigentum der « Sonne » in den großen Bädern war. Der Kauf kam nicht

<sup>1</sup> Gebiet : Stetten-Büslingen-Sennhof-Mittagseite des Berges bis Badener Eichwald-Sommerhalde-Strinhani bis Reuß beim Muntwylerhof-Stetten.

<sup>2</sup> St. A. A. 3456 : 1803. VII. 22, 3521.

<sup>3</sup> St. A. A. 3521.

<sup>4</sup> Vgl. St. A. A. 3521.

<sup>5</sup> Vgl. KOTTMANN, 106 ff.

<sup>6</sup> Vgl. HALDER N. : Die helvetische Centralzuchstanstalt. Baden 1801-1803, Aarau 1940, S. 159 ff.

<sup>7</sup> St. A. A. 3456.      <sup>8</sup> l. c.

zustande, wohl aber verpachtete das Kloster das Land am 16. März 1804 für 12 Jahre an das Zuchthaus. Die 5-6 Jucharten umfassende Gemüsekultur kam das Schellenhaus auf jährlich 16 Franken zu stehen, dazu war ihm der Holzsenschlag erlaubt zu einem Preise von vier Franken pro Klafter<sup>1</sup>. 1816 wurde der Pachtvertrag bis 1822 verlängert. Dann aber kam es zu einer längern Auseinandersetzung, weil das Kloster nun pro Jucharte 20 Franken wollte, die Regierung aber weniger als bisher. Sie argumentierte, der Wert des Gutes habe sich wohl erhöht, aber ohne Zutun des Klosters, also gehöre dem Kloster kein erhöhter Zins. Schließlich einigte man sich auf 14 Franken<sup>2</sup>.

So gelang es dem Kloster, in den Jahren 1803-15 die Klosterökonomie wieder aufzubauen, in geordnete Bahnen zu leiten und Übersicht über die ganze Wirtschaft zu erlangen. Noch immer drückte am Ende der Mediation eine große Schuldenlast, diese steigerte sich in den folgenden Hungerjahren noch erheblich. Doch konnte das Kloster gerade in dieser Zeit wiederum reichlich helfen und unterstützen. Wir stellen weiter fest, daß man sich in der Zeit eines großen wirtschaftlichen Umbruchs befand, des Übergangs nämlich von der Naturalwirtschaft auf die Geldwirtschaft. Die Ablösung von Zehnten und Grundzinsen war eingeleitet und nahm in den folgenden Jahren noch größern Umfang an. Für das Kloster bedeutete dies eine tiefgreifende Änderung der bisherigen Verhältnisse. Trotzdem stand Wettingen nicht zurück. Es verstand seine wirtschaftliche Lage zu meistern. Die späteren Inventarien zeigen dies noch in erhöhtem Maße. Dem Kloster konnte auch 1841 nicht nachgewiesen werden, daß es wirtschaftlich auf dem Aussterbeetat stand.

## 5. Kapitel

### TOD ABT SEBASTIANS UND WAHL BENEDIKTS

Abt Sebastian merkte, daß sein Leben dem Ende zuging. Schon längere Zeit war er kränklich und hatte sich von verschiedenen Verpflichtungen entschuldigen müssen. Während über 38 Jahren hatte er nun in gefährvollsten Zeiten dem Kloster vorgestanden und mit aller Kraft versucht, es an den Klippen der Zeitereignisse vorbei zu lenken. Selten hatte er sich Ruhe gegönnt und seine kurz bemessene Freizeit dem Studium und

<sup>1</sup> St. A. A. 3456 ; 3475.

<sup>2</sup> St. A. A. 3475.

schrieb an diesem Tage in sein Diarium: « Er war ein offensichtlich überaus vortrefflicher Mann, ausgezeichnet mit Wissen und einzigartigen Tugenden, mit großartiger Sanftmut und Leutseligkeit. Er wurde wegen seiner Gaben nicht bloß von den Seinen, sondern auch von der Regierung und dem Volk geliebt und verehrt und hinterläßt im ganzen Vaterland eine aufrichtige Trauer. »<sup>1</sup>

Unter großer Beteiligung der ganzen Bevölkerung und aller Stände fand am 13. April die feierliche Beerdigung statt. Nach der Trauerfeier wurde die Leiche im Langhaus der Klosterkirche bestattet<sup>2</sup>. Die an sich schon feierliche Würde des Totengottesdienstes wurde durch die Trauerrede des Pfarrherrn und Kanonikus Josef Udalrich Falk von Baden noch erhöht<sup>3</sup>. Seiner Ansprache legte er das Bibelwort zu Grunde: « Ich bin von Jugend auf dem rechten Weg gewandelt, ich habe dem Guten nachgeeifert, und das Elend meines Volkes ist mir zu Herzen gegangen » (Sirach 51. 21). In bewegten Worten rühmte der Pfarrer den Abt als untadeligen Mann, Vater der Armen und guten Hirten seiner Herde. Vor allem pries er die unerschöpfliche Güte und Freigebigkeit, die Sebastian jedem Hilfesuchenden weit möglichst zukommen ließ, während er selbst in größter Einfachheit und Bescheidenheit lebte. Voll Bewunderung sprach Pfarrer Falk vom tapfern Ausharren des Prälaten während der Revolutionszeit, was ihn bei seinem Konvente und bei der ganzen Bevölkerung der Umgebung unvergänglich mache, und was sogar seine Feinde an ihm achten mußten.

Gleich nach dem Hinschied des Abtes hatte der Konvent die Trauerbotschaft dem Nuntius in Luzern und dem Abt von St. Urban mitgeteilt<sup>4</sup>. Der aargauischen Regierung wurde das Ableben durch den Bezirksamtmann Baldinger gemeldet<sup>5</sup>. Der Kleine Rat beschloß darauf in seiner Sitzung vom 16. April, daß ein regierungsrätliches Beileidschreiben an den Konvent gesandt werden solle und bei der Neuwahl ein Vertreter

<sup>1</sup> Vgl. Alb. Wett. : Nr. 762. Auch die Regierung drückte dem Konvent in Wettlingen das Beileid über den Hinschied des Abtes aus (St. A. A. Prot. Kl. Rat 1807. IV. 16). In der « Elogia Abbatum Maris-Stellae » 1834 (S. 83-86) wird das große Werk Abt Sebastians aufs trefflichste unter dem Titel Navigatio geschildert. Im Landesmuseum in Zürich finden sich ein von Leon Zeuger gemaltes Porträt Abt Sebastians (Jb. Schw. Landesmuseum Jg. 55 [1946]) und eine Medaille auf den Abt (Jb. Schw. Landesmuseum Jg. 28 [1919]).

<sup>2</sup> Sein Grab liegt im Mittelschiff der Wettinger Klosterkirche, 2. Grabreihe von links (vgl. WILLI: Baugeschichte: 117).

<sup>3</sup> Die Leichenrede ist 1807 bei Ziegler & Ulrich in Zürich gedruckt worden.

<sup>4</sup> St. A. A. 2828.

<sup>5</sup> St. A. A. KW3c 7.

der Betrachtung geschenkt. Seine nie sehr starke Gesundheit hielt bloß der Wille zur Tat und zur Förderung seines Konventes aufrecht. Noch am 9. April unterzeichnete er verschiedene Briefe und unterhielt sich nach dem Nachtessen mit seinen Vertrauten. Als er sich in seine Gemächer zurückziehen wollte, sank er auf der Treppe zusammen<sup>1</sup>. Ins Bett verbracht, wurde sein Zustand immer schlimmer, sodaß man mit allem rechnen mußte. Nachdem Sebastian mit allen Sterbesakramenten versehen worden war, versammelte sich der ganze Konvent um das Sterbelager, um von seinem Vater den letzten Segen zu empfangen. « Jedem gab er sie, die heißesten Segenswünsche. Am letzten erstarben seine Worte und er mit ihnen. »<sup>2</sup> Morgens um sechs Uhr schloß er, tief betrauert von seinen Konventualen, für immer seine Augen. P. Benedikt der Regierung in Wettingen anwesend sein möge. Als Gesandter wurde der Badener Bezirksamtmann bestimmt, der ein Beglaubigungsschreiben der Regierung mitbrachte. In diesem hieß es, das Gotteshaus Wettingen werde in dieser Schlußnahme der Regierung ein neues Merkmal des Schutzes und der Teilnahme an dessen Schicksal finden. Baldinger wurde auch aufgetragen, seinen Platz während der Wahl und beim Essen unmittelbar neben dem päpstlichen Nuntius einzunehmen und hernach über den ganzen Wahlvorgang genauen Bericht zu erstatten<sup>3</sup>. In einem zweiten Schreiben an den Amtmann forderte der Kleine Rat : « Ihr werdet euch begnügen, der Wahl als Stellvertreter der Regierung stillschweigend bey zu wohnen, und die Wahl in ihrer bisherigen Art ungestört vor sich gehen zu lassen, solange die Stimmen nur auf Kapitularen fallen, die Kantons- oder Schweizerbürger sind ; in dem Fall aber, wo die Stimmen auf einen Kapitularen, der ein Ausländer wäre, sich vereinigen sollten, so werdet Ihr der Wahlversammlung im Namen der Regierung erklären, daß der Landesherr bey einer Wahl, die einen ausländischen Kapitularen an die Spitze eines schweizerischen Stiftes stellen würde, sich nicht gleichgültig verhalten könnte. »<sup>4</sup>

Der Bezirksamtmann gab seine Absicht, sich am Wahlakt einfinden zu müssen, dem Kloster am 17. April bekannt und schrieb in seinem Bericht über die Wahl, der Konvent habe sich nicht gegen seine Anwesen-

<sup>1</sup> Vgl. FALK : Trauerrede : S. 16 Anm.

<sup>2</sup> FALK : Trauerrede : S. 16. Auditor Cherubini preist in einem Brief an Casani des Verstorbenen Verdienste in schönster Weise. BAB : Roma, Archivio Vaticano. Nunziatura Svizzera : 302 No. 71.

<sup>3</sup> St. A. A. KW3c 7.

<sup>4</sup> l. c.

heit gewehrt, obwohl dieser eine große Besorgnis darüber gezeigt habe. Man habe das jedoch bei der in den Klöstern gewöhnlichen steifen Anhänglichkeit an alte Formen und beim Mißtrauen durch mancherlei Zeitereignisse beim Erscheinen eines weltlichen Beamten innerhalb der Klostermauern erwarten müssen<sup>1</sup>.

Am 18. April traf Abt Ambros von St. Urban ein, der gemäß der Bulle Pius VII nunmehr General der schweizerischen Cisterciensercongregation war<sup>2</sup>. Mit ihm besprachen sich die Obern des Konventes über die von der Regierung verfügte Einmischung in die Wahl und beschlossen, den Klosterkanzler Burger auf das Bezirksamt Baden zu schicken. Dort sollte er den Amtmann veranlassen, nur bei den Wahlfeierlichkeiten, nicht aber beim Scrutinium selbst, zugegen zu sein, wie das bei den letzten Wahlen zu Rheinau und Pfäfers geschah. Baldinger gab jedoch nicht nach und begründete sein Verharren damit, seine Anwesenheit sei durch die jetzigen Staatsverhältnisse erforderlich wie auch ein Zeichen der Anteilnahme der Regierung am Geschehen im Kloster. Noch vor der Wahl besuchte der Amtmann in Wettingen Abt Ambros und fuhr am Wahltag in der Wettingerkutsche, begleitet von einem Vorreiter in den Standesfarben, ins Kloster. Während des Wahlaktes, der durch eine Predigt des St. Urbaner Abtes über das Thema : « Ich kenne meine Schafe und meine Schafe kennen mich » eingeleitet wurde, hatte der Regierungsabgeordnete seinen Platz rechts neben dem Wahlpräsidenten. Nach Ernennung der Notare, der Stimmenzähler und Zeugen<sup>3</sup> legten alle 26 Kapitularen ihre Stimme in den Kelch und zogen sich aus der Theologiestube über dem Refektorium zurück. Nun wurden die Stimmzettel unter Anwesenheit des Bezirksamtmanns siebenmal gezählt. Der erste Wahlgang ergab kein positives Ergebnis ; bei einem absoluten Mehr von 14 Stimmen erhielten P. Benedikt Geygis 11, P. Ambros Troxler 9, P. Alberich Denzler 5, P. Joh. Baptist 1 Stimme. Bei der zweiten Wahl vereinigte dann P. Benedikt 16 Stimmen auf sich und wurde von Abt Ambros als neuer 42. Abt von Wettingen anerkannt<sup>4</sup>.

Nachdem die beiden Äbte dem Regierungsvertreter für die Anteilnahme an der Wahl gedankt hatten, ergriff Baldinger selbst das Wort

<sup>1</sup> l. c.

<sup>2</sup> St. A. A. 2828.

<sup>3</sup> Notarius apostolicus : der Großkellner von St. Urban, P. Friedrich Pfluger ; Zeugen : Joseph Ignaz Spengler, Dekan und Pfarrer in Ehrendingen, P. Theitland Kälin, Propst in Fahr ; Stimmenzähler : P. Bernhard Schättin, P. Anton Ochsner, P. Martin Baumgartner. St. A. A. 2828. Vgl. Cist. Chr. Jg. 14, S. 212/13.

<sup>4</sup> Übrige Stimmen : P. Ambros : 9, P. Alberich : 1.

und sagte, es werde ihm ein Vergnügen sein, der Regierung vom feierlichen Akte der Wahl, dem hohen Anstand und der Würde der Feier zu berichten. Nachdem die Zeremonie der Überreichung von Siegel, Schlüssel, Stab und Ring vollendet war, begab sich der Konvent in feierlichem Zuge zur Kirche, wobei Baldinger zwischen den beiden Äbten schreiten durfte. Auch bei der Mittagstafel saß er wieder zwischen den beiden, und der Abt von St. Urban brachte während des Essens einen Toast auf den Kanton Aargau und dessen Regierung aus. Am folgenden Tag stattete Abt Ambros dem Bezirksamtmann in Baden noch einen persönlichen Besuch ab, während der neu erwählte Herr dem Amtsweibel einem alten Brauch gemäß 1 Louis d'or überreichte<sup>1</sup>.

Die auf das Lukasfest (18. Oktober) angesetzte Benediktion nahm in der Wettinger Klosterkirche der Nuntius und Kardinal Testaferata vor<sup>2</sup>. Somit hatte Abt Sebastian einen würdigen Nachfolger gefunden, der als treuester Freund und Vertraute des Verstorbenen die Ideen und Bemühungen seines Vorgängers weiterführte. Ja man kann die Wahl wohl als Ausdruck des Dankes an Abt Sebastian bezeichnen, denn war es nicht P. Benedikt, der bei den Schwierigkeiten der neunziger Jahre immer wieder angegriffen worden war, weil er sich stets für die Rettung und Mehrung der Ordensdisziplin eingesetzt hatte und zusammen mit dem Abt allem Ungehorsam entgegengetreten war?

P. Benedikt Geygis<sup>3</sup> war der langjährige Großkellner des Klosters gewesen, der während der Revolutionsjahre trotz vieler Anfeindungen die Wirtschaft wie auch die Disziplin innerhalb der Klostermauern zu wahren verstanden hatte<sup>4</sup>. Gebürtig von Bremgarten im Freiamt hatte der junge Nikolaus Synesius seine Studien in Freiburg und Wettingen gemacht, hatte am 18. Oktober 1772 in die Hände Abt Sebastian Steineggers die heiligen Ordensgelübde abgelegt und war am 10. Juni 1775 zum Priester geweiht worden. Im Kloster bekleidete der junge Mönch zunächst das Amt eines Bibliothekars und Theologieprofessors (1776-85), war gleichzeitig noch Vikar in Spreitenbach<sup>5</sup> und übernahm 1785 das Amt des Großkellners, das er bis zu seiner Abtswahl beibehielt und nur während der helvetischen Zeit vorübergehend dem Klosterverwalter Burger abtreten mußte<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> St. A. A. KW3c 7.      <sup>2</sup> Vgl. Cist. Chr. Jg. 14 (1902) S. 213. We: Nunt. 19.

<sup>3</sup> Alb. Wett. No. 783.      <sup>4</sup> Vgl. KOTTMANN, 53 ff.

<sup>5</sup> Vgl. KOTTMANN 123/24.

<sup>6</sup> Vgl. KOTTMANN 93/94. Über den Großkellner-Cellerarius Major vgl. Rituale Cisterciense, p. 426-28. Alb. Wett. p. XIX.

Aus der Regierungszeit Abt Benedikts (1807-1818) sind uns wenige Nachrichten erhalten, die über die bereits geschilderten Probleme hinausgehen. Dem ehemaligen Großkellner lag vor allem das innere, religiöse Leben seiner Mönche am Herzen. Er war sich aus den Erfahrungen seines Vorgängers bewußt, daß es galt, dem Zeitgeist von innen her entgegen zu wirken und die Ordensdisziplin zu stärken. Das damalige Verhältnis zwischen Staat und Klöster schien ihm der Zeit entsprechend das günstigste; auch der Bundesvertrag von 1815 brachte hierin keine Änderung<sup>1</sup>. Schwierigkeiten bot bloß die Abklärung des Schirmgeldes, einer in der vorrevolutionären Zeit bei der Abtwahl entrichteten Gabe « für die Huldigung des Volkes », womit der Abt seine persönlichen Vorrechte vor der Landesregierung anzeigen wollte<sup>2</sup>. In Anbetracht der finanziellen Lage des Klosters und der großen Don Gratuits an den Staat gewährte der Kleine Rat schließlich eine Ermäßigung und forderte statt 840.— Franken bloß 400.— Franken in die Staatskanzlei<sup>3</sup>.

Wie erwähnt, schlossen am 22. Mai 1808 drei Novizen ihr Probejahr mit der heiligen Profefß. Ein Vierter, Anton Rückmich aus Thiengen, hatte, nachdem für seinen Eintritt von der aargauischen Regierung auf Grund von Artikel 16 des Klostergesetzes die Erlaubnis eingeholt werden mußte, die Abtei nach einigen Wochen wieder verlassen<sup>4</sup>. Noch über zwanzig Jünglinge baten in den nächsten Jahren bei Abt Benedikt um Aufnahme ins Noviziat. Für beinahe ein Drittel war jedoch die monastische Schulung zu hart; sechs verzichteten daher auf deren Beendigung. Obwohl das Kloster Nachwuchs nötig hatte, machte es der Abt in Zusammenarbeit mit dem Novizenmeister den Postulanten nicht leicht. Durch diese strenge Auswahl konnte er Ungeist und Schwachheit vom Kloster fernhalten; seine Mönche waren durchwegs religiös und wissenschaftlich geschulte Männer, von denen für zukünftige schwere Tage Treue und Standhaftigkeit erwartet werden durfte<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. JÖRIN *Mediation* : 316/17.

<sup>2</sup> St. A. A. KW3c 7 ; vgl. HANS KREIS : Die Grafschaft Baden im 18. Jh. In Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft I. Bd. Heft 2.

<sup>3</sup> St. A. A. KW3c 7 ; We : Aarg. Behörden.

<sup>4</sup> St. A. A. KW3c 8 ; 3457. Alb. Wett. S. 174 Anm.

<sup>5</sup> Alb. Wett. S. 174-181.

## *Schluß*

Wer sich in diese kurze Zeit der Mediation vertieft, kann nicht ohne stilles Bangen die Kämpfe verfolgen, die die Schweizer Klöster und vorab die aargauischen Abteien um ihren Weiterbestand auszufechten hatten. Schon aus den helvetischen Akten geht hervor, daß um die Jahrhundertwende Männer ins Rampenlicht traten, die sich mit Entschiedenheit gegen das monastische Leben wandten. Diese Männer waren es, die nun auch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten die antiklösterliche und gegenkirchliche Kampagne weiterführten. Die Ordenshäuser waren vorbereitet, das erhellt schon aus der besonders von Wettingen aus geleiteten Errichtung der schweizerischen Cistercienserkongregation. Ebenso deutlich geht das Wissen um die geistigen Gefahren der Zeit aus dem harten Schulkampf hervor, bei welchem die Klöster aufs äußerste ihre eigenen Schulen verteidigen mußten. Gelang es den Abteien noch einmal, ihre Existenz zu sichern, so wurden sie dennoch bereits mit großen Steuern belastet. Es war jetzt Sache der Regierung, inwieweit sie die Klöster unter ihrer Aufsicht halten, wann sie ihnen das Todesurteil zukommen lassen wollte. Und das Todesurteil kam, nachdem die Männer der zehner und zwanziger Jahre durch ihre noch radikaleren Nachfolger abgelöst worden waren. Eine Welle war in Bewegung gesetzt worden, die nicht mehr zum Stillstand kam.

### KLOSTER – GESETZ VOM 29. MAI 1805

Wir Präsident und Räthe des Kantons Aargau thun kund hiermit : Da die in Unserer Botmäßigkeit liegenden Klöster Uns die angelegene Bitte vorgelegt haben, sie über die Ungewißheit ihres Schicksals zu beruhigen, und ihre Fortdauer mittelst der Bewilligung der Novizen-Aufnahme gesetzlich zu sichern, also haben Wir in der eben so gerechten als wohlthätigen Absicht das Dasein dieser religiösen Körperschaft zu schützen, und mit der Wohlfahrt des Staats und des Volks immer mehr zu verbinden, für nöthig erachtet, den Fortbestand derselben und ihre Verhältnisse zum Staate gesetzlich zu bestimmen, und demnach in Ansehung der unter Unserm landesherrlichen Schutze stehenden Stifter und Klöster auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Raths

verordnet :

#### § 1

Denen in Unserer Botmäßigkeit liegenden Klöstern beiderlei Geschlechts, die zu ihrer Existenz hinreichendes Vermögen besitzen, und nach ihrer

Lage und ihren Verhältnissen geeigenschaftet sind, sich für Religion, Staat und Gesellschaft nützlich zu machen, ist ihre Fortdauer gesetzlich zugesichert.

#### § 2

Dem zufolge ist ihnen auch unter Bedingungen, die das Interesse des Staates erfordert, gestattet, wieder Novizen aufzunehmen.

#### § 3

Dagegen sind die im Kanton bestehenden Stifter und Klöster selbst nach dem Geist ihrer Stiftung verpflichtet, zur sittlichen Volksbildung nach ihren Kräften mitzuwirken, und sowohl mittelst den wissenschaftlichen Kenntnissen ihrer Ordensglieder, als mittelst ihrem Vermögen zur Vervollkommenung der Lehrunterrichts- und Armen-Anstalten verhältnismäßig beizutragen ; die von ihnen zu leistenden Beiträge sollen aber niemals zu keinen andern Zwecken als Schul- Lehr- und Armen-Anstalten verwendet werden mögen.

#### § 4

Demnach sollen aus den Beiträgen der Klöster auch vorzüglich die Schulen in den katholischen Gemeinden unterstützt und vervollkommenet, und überdies noch in dem katholischen Theil des Kantons, und an einem hiezu geeigneten Orte, eine Gymnasial-Anstalt nach einem auszuarbeitenden Plane errichtet, wie auch zu Gunsten jener Jünglinge, die sich dem katholischen Priesterstande weihen wollen, ein Seminarium, und zwar in dem Stifte Mury, als dem durch örtliche Lage und anderweitige Vortheile sich hiezu vorzüglich eignenden Orte, eingeführt, daselbst ein vollständiger theologischer Kurs gegeben, und zu diesem Ende die örtliche Einrichtung dieser Anstalt von Seite des Kleinen Rathes, einverständlich mit den Vorstehern des gedachten Gotteshauses, mit möglichster Beförderung angeordnet werden.

#### § 5

In der gleichen Absicht verfügen Wir auch, daß zu Ausbildung der Jünglinge, die sich im weltlichen Stande einem höhern Berufe zu widmen gedenken, ein gemeinschaftliches Licäum errichtet, und auf demselben die dem weltlichen Stande vorzüglich nützliche höhere Wissenschaften gelehrt werden sollen.

#### § 6

Der Kleine Rath ist beauftragt, sich, sobald es Verhältnisse und Umstände erlauben werden, mit der Einführung dieser weltlichen höhern Lehranstalt zu befassen, und Uns seiner Zeit den hiezu entworfenen Plan zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

#### § 7

Die Beiträge der bestehenden sowohl, als der allfällige Vermögens-Überschuß der aus Mangel hinreichender Unterhaltungsmittel eingehenden Klöster soll den vorherigen Dispositionen dieses Gesetzes gemäß, vorzüglich zu diesen wohlthätigen Zwecken und die nach Erreichung derselbigen allen-

falls erübrigenden Vorschüsse zu Bildung gemeinnütziger Armen- Anstalten angewendet werden.

### § 8

Die Beiträge, welche die Klöster an diese für die Religion und den Staat gleich wichtigen Anstalten zu leisten haben, werden entweder nach ihrem eigenen Anerbieten, wenn dieses ihren Verhältnissen und ihrem Vermögen angemessen erfunden wird, von Uns angenommen, oder auf einen bestimmten Vorschlag des Kleinen Rathes festgesetzt werden.

### § 9

Auch die außer den Grenzen der Eidgenossenschaft liegenden Stifter und Klöster, welche Gebäulichkeiten, Liegenschaften oder Gefälle in Unserer Botmäßigkeit besitzen, haben an die Schul-, Lehr- und Armen-Anstalten nach dem Verhältnis ihrer Besitzungen beizutragen. Der Kleine Rath ist daher eingeladen, die diesfällige Aufforderung an sie gelangen zu lassen, mit ihnen zu unterhandeln, und Uns die Resultate der Unterhandlung zur Genehmigung, oder einen bestimmten Vorschlag hierüber vorzulegen.

### § 10

Die in Unserm Kanton befindlichen Klöster, denen ihre Fortdauer unter den vorher bestimmten Bedingungen gesetzlich zugesichert wird, sind außer dem schon bewilligten Kapuziner Noviziat folgende :

- a) Das Benediktiner-Stift Mury
- b) Das Bernhardiner-Stift Wettingen
- c) Das Frauenkloster Fahr
- d) Das Frauenkloster Hermetschwyl

### § 11

Das Damenstift Olsberg betreffend, ist der Kleine Rath beauftragt, sich mit den zweckmäßigen Vorkehrungen zu befassen, damit dieses Stift sobald möglich in eine Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend umgeschaffen werde.

### § 12

Da die Existenz des Frauenklosters in der Stadt Baden und des Frauenklosters zu Gnadenthal durch ihr besitzendes Vermögen nicht hinlänglich gesichert ist, und diese beiden Klöster nur noch aus wenigen, größtentheils alten Individuen bestehen, so ist dem Kleinen Rath der Auftrag ertheilt, über die Aufhebung der besagten Klöster mit den betreffenden geistlichen Oberbehörden Rücksprache zu nehmen, und wegen der Pensionierung und Unterbringung dieser Individuen das Zweckmäßigte zu erzielen.

### § 13

In Ansehung der Novizen-Aufnahme soll dieselbe in Hinsicht auf die Anzahl der Individuen nach dem Verhältnis des reinen Einkommens und den statutenmäßigen Pflichten und Verrichtungen der Klöster beschränkt werden.

§ 14

Die von den Novizen zu fordernde Mitgabe darf nie die Summe von 1600 Franken übersteigen.

§ 15

Bei Annahme der Novizen haben die Klöster vorzüglich auf Kantons- und dann auf Schweizerbürger Rücksicht zu nehmen, immer aber ist tauglichen Kantonsbürgern der Vorzug vor allen andern zu gestatten.

§ 16

In der Ermanglung mögen zwar fremde Subjekte, aber nicht ohne besondere bei der Regierung hiezu eingeholte Bewilligung, angenommen werden.

§ 17

Die Vollziehung dieses Gesetzes ist dem Kleinen Rathe übertragen und soll den betreffenden Stiftern und Klöstern mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 29. Mai 1805.

Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen.  
Bd. 2. p. 252 ff. Aarau, 1809.